

**Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Drochtersen, Sietwender Str. 27, 21706 Drochtersen hat mit Schreiben vom 16.11.2021 beim Umweltamt des Landkreises Stade die wasserrechtliche Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung in der Gemarkung Drochtersen, Flur 8, Flurstück 30/14 nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserrechts (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) beantragt. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Aufweitung des Kleinen Sietwender Schleusenfleths auf einer Länge von ca. 40 m und einer Breite von max. 3,90 m im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses in Drochtersen. Die Maßnahme ist als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG zu beurteilen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147). Danach war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 7 des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, wird in seiner ökologischen Empfindlichkeit nicht beeinträchtigt. Vorhandene Gewässerstrukturen werden zwar für eine kurze Teilstrecke verändert, in ihrem Wesensgehalt aber nicht beeinträchtigt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, den 04.03.2022
66.31.20.2021/13-Ha./Dr.

Landkreis Stade
Der Landrat